

Amtsgericht Pinneberg
- Rechtsantragstelle -

23.09.2005

Gegenwärtig: [REDACTED], Rechtspfleger

Es erscheint: Herr [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

ausgewiesen durch BPA Nr. [REDACTED]

Antragsteller

und beantragt,

im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung

gegen: e-on Hanse AG,
Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

Antragsgegnerin

den Erlass folgenden Beschlusses:

Dem Antragsgegner wird untersagt, den Gasanschluss des Antragsgegners zu sperren.

Die Vollstreckung erfolgt nach

§ 885 Abs. 1 ZPO

- hilfsweise- § 888 ZPO

Für den Fall der Nichtvornahme der gebotenen Handlung wird dem Antragsgegner zur Vornahme der Handlung durch Verhängung von Zwangsgeld i.H.v. bis zu 50.000,-- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder sogleich durch die Verhängung von Zwangshaft angehalten (§ 888 ZPO).

- hilfsweise- § 890 ZPO

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird gegen den Antragsgegner Ordnungsgeld iH.v. bis zu 50.000,-- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder zugleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verhängt (§ 890 ZPO).

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuständigkeit begründet sich auf § 942 ZPO.
Hilfsweise wird Abgabe an das Landgericht Itzehoe beantragt.

Die Zustellung der einstweiligen Verfügung soll durch die Geschäftsstelle vermittelt werden.

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafvorschriften der §§ 156 und 163 StGB versichere ich die Richtigkeit der von mir nachfolgend gemachten Angaben an Eides Statt.

Gründe:

Die von der Antragsgegnerin angedrohte Sperrung der Gasversorgung widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zum einen stellt die Einstellung der Belieferung mit Gas im heutigen täglichen Leben einen derartigen Eingriff in die Existenz des Bürgers dar, dass schon erhebliche weitergehende Gründe hinzukommen müssten, damit eine derartige Maßnahme gerechtfertigt ist.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.05.2005 der Jahresrechnung bezüglich der vorgenommenen Erhöhungen widersprochen. Er hat die Antragsgegnerin aufgefordert den Nachweis der Billigkeit (§ 315 BGB) der Erhöhung zu erbringen. Er hat dieses nach Beratung durch Verbraucherzentrale in Hamburg gemacht. Dieser Aufforderung ist die Antragsgegnerin bislang nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 07.06.2005 (Kundennummer [REDACTED]) hat die Antragsgegnerin die Sperrung der Gaszufuhr zum 28.06.2005 angekündigt.

Die Antragsgegnerin fordert einen Differenzbetrag von 360 Euro 85 Cent. Ein gerichtlicher Titel über diesen Differenzbetrag liegt bislang nicht vor. Es wurde von Seiten der Antragsgegnerin bislang weder ein Mahnbescheid zugestellt, noch eine Klage. 90 Euro monatliche Abschlagszahlungen werden weiterhin vom Antragsteller gezahlt.

Der strittige Betrag ist nicht derart hoch, dass dadurch die Existenz der Antragsgegnerin in irgendeiner Weise gefährdet wäre.

Die Gasversorgung in der Wohnung des Antragstellers dient zur Warmwasserbereitung und für die Heizung. Neben dem Antragsteller wohnt sein 7-jähriger Sohn [REDACTED] in der Wohnung.

Da der Antragsteller auf die kurzfristige Belieferung mit Gas dringend angewiesen ist, rechtfertigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Das Amtsgericht Hamburg St. Georg hat die Aufnahme des Antrages unter Hinweis auf die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Pinneberg abgelehnt.

Der Antragsteller wurde auf die Kostentragungspflicht im Falle einer Antragsabweisung hingewiesen.

v.g.u.

geschlossen

Bulla, Rechtspfleger



69 C 268/05

- Ausfertigung -

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

DR I/II Nr.	104
Eing.	24. Juni 2005

- Antragsteller -

gegen

E-ON Hanse AG
vertreten durch den Vorstand Hans-Jakob Thiessen
Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25450 Quickborn

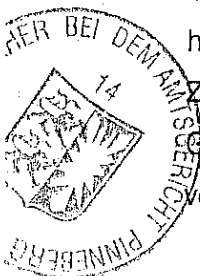
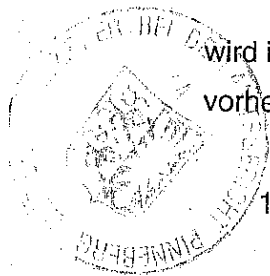
- Antragsgegnerin -

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung, angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, den Gasanschluss des Antragstellers zu sperren.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Unterlassungsverpflichtung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu € 50.000,00 angedroht.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Gegenstandswert von € 500,00.

Gründe:

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin befinden sich gegenwärtig in einem außergerichtlichen Streit über die Frage, ob die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Gaspreiserhöhungen berechtigt und damit wirksam sind. Aus diesem Grund hat der Antragsteller die Zahlung der Nachzahlungsforderung 2004 insoweit verweigert, wie sie auf den erhöhten Gaspreisen beruht. Ferner zahlt er nicht die erhöhte monatliche Abschlagszahlung in Höhe von € 112,00, sondern weiterhin eine Abschlagszahlung in Höhe von € 90,00.



Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller mehrfach zur Zahlung der unter Zugrundelegung der Preiserhöhungen berechneten Forderungen aufgefordert. Zuletzt drohte sie für den Fall der Nichtzahlung die Sperrung des Gasanschlusses für den 28.06.2005 an.

Die Antragsgegnerin ist nicht zur Sperrung des Gasanschlusses gemäß § 33 Abs. 2 AVB-GasV berechtigt. Vorliegend ist schon fraglich, ob eine Zahlungsverpflichtung des Antragstellers überhaupt besteht. Die Frage, inwieweit die einseitigen Gaserhöhungen der letzten Zeit seitens verschiedener Gasversorgungsunternehmen berechtigt sind, ist Gegenstand einer gegenwärtig lebhaft geführten juristischen und auch öffentlichen Diskussion. Diese Fragen können keineswegs als abschließend geklärt gelten.

Bei der Auslegung des § 33 Abs. 2 AVB GasV ist zu berücksichtigen, dass die Einstellung der Gasversorgung gravierende Auswirkungen für die Betroffenen hat, da es zumeist um die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Heizung, Warmwasser, Kochen) geht. Dementsprechend sind die Tatbestandsmerkmale der Norm eng auszulegen. Für die „Zahlungsverpflichtung“ ist daher zu verlangen, dass diese zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit als berechtigt anzusehen sein muss, um bei Nichtzahlung eine Sperrung zu rechtfertigen

Zudem steht einer Einstellung der Stromversorgung auch § 33 Abs. 2 Satz 2 AVB GasV entgegen. Wenn der Kunde mit begründeten Argumenten, die auch von mehreren Verbraucherzentralen für zutreffend erachtet werden, sich gegen Zahlungen wehrt und zugleich eine Alternativrechnung auf Basis des für berechtigt gehaltenen Preises vornimmt und die sich daraus ergebende (Nach)Forderungen zahlt, stellt die Zurückhaltung des darüber hinaus vom Gasversorger für berechtigt gehaltenen Betrages keine Pflichtverletzung dar, die eine Einstellung der Versorgung rechtfertigen würde. In einem solchen Falle steht die Einstellung der Versorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung, selbst wenn sich die Forderung des Gasversorgungsunternehmens als berechtigt erweisen sollte. Über letzteres ist im Wege des ordentlichen Klageverfahrens eine Klärung herbei zu führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Pinneberg, 23.06.2005
Amtsgericht

Althaus, Richter